



## **Statuten des Rennvereins St. Moritz**

### **I. Zweck**

#### **Art. 1 – Name und Zweck**

Unter dem Namen Rennverein St. Moritz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Moritz. Er bezweckt die Durchführung und die Organisation der Internationalen Pferderennen von St. Moritz und des Events White Turf sowie weitere Pferdesport- und Rahmenveranstaltungen.

Gerichtsstand des Rennvereins ist St. Moritz.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 2 – Mitglieder**

Der Rennverein besteht aus Ehrenmitgliedern, Einzelmitgliedern, Paarmitgliedern, Geschäftsmitgliedern und Gönnermitgliedern.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte der Mitglieder, sind jedoch von den Jahresbeiträgen lebenslänglich befreit.

Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Vorbehalten bleiben die Aufnahme- sowie Ausschlussbestimmungen gemäss diesen Statuten. Mitglieder bezahlen jährlich den von der Generalversammlung mittels Beschlusses festgesetzten Jahresbeitrag.

#### **Art. 3 – Aufnahme**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund der Mitgliederanmeldekarte. Wird jemandem vom Vorstand die Aufnahme in den Rennverein verweigert, so hat er kein Rekursrecht. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

#### **Art. 4 – Austritt**

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Beachtung einer halbjährlichen Frist auf das Ende des Vereinsjahrs erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Rennvereins oder Rückerstattung bezahlter Beiträge.

#### **Art. 5 – Ausschluss**

Auf Antrag des Vorstandes oder von fünf stimmberechtigten Mitgliedern kann die ordentliche Generalversammlung endgültig über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheiden. Diesem Mitglied ist vorweg das rechtliche Gehör zu gewähren. Mitglieder, welche trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht entrichten, werden automatisch vom Verein ausgeschlossen.

### **III. Organe**

#### **Art. 6 – Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

#### **a) Generalversammlung**

#### **Art. 7 – Kompetenzen**

Der Generalversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

- a) Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandspräsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget des Rennvereins
- e) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- f) Wahl und Abwahl des Vorstandspräsidenten
- g) Geschäfte die auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- h) Anträge die von 20 Mitgliedern dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich bis zum 30. Juni eingereicht werden
- i) Beschlussfassung über den Mitgliederbeitrag

#### **Art. 8 – Generalversammlungen**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im August/September statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern dringliche Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Generalversammlung zusteht.

Die Einberufung ausserordentlicher Generalversammlungen kann zudem von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

#### **Art. 9 – Einladungen zur Generalversammlung**

Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen schriftlich unter Angabe des Ortes und der Zeit, sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin an die letzte, dem Rennverein bekanntgegebene Adresse des Mitgliedes zuzustellen.

Den Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung sind die Traktanden, der Jahresbericht und die Jahresrechnung beizulegen.

## **Art. 10 – Versammlungsleitung und Protokollführung**

Die Generalversammlungen werden vom Vorstandspräsident und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.

Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse bestimmt die Versammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Stimmenzähler.

## **Art. 11 – Stimmberechtigung**

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Die Paarmitgliedschaft beinhaltet zwei Stimmen.

Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Rennverein und ihm, seinem Ehegatten und in gerader Linie mit ihm verwandten Personen. (Art. 68 ZGB)

## **Art. 12 – Abstimmungsmodus**

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand oder die Mehrheit der an der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder verlangen eine geheime Abstimmung.

## **Art. 13 – Sachgeschäfte**

Ein Beschluss wird rechtskräftig, wenn er das relative Mehr auf sich vereinigt. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

## **Art. 14 – Wahlen**

Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat.

Das Total der abgegebenen gültigen Stimmen ist durch die Zahl der durch die Wahl zu besetzenden Sitze zu teilen; die Hälfte dieses Rechnungsergebnisses, aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl, entspricht dem absoluten Mehr.

## **Art. 15 – Zweiter Wahlgang**

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl mangels Erreichung des absoluten Mehrs nicht zustande, oder haben bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.

## **b) Vorstand**

### **Art. 16 – Zusammensetzung und Wahl**

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Alle Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen getroffen, so erfüllen die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

### **Art. 17 – Konstituierung**

Der Vorstandspräsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Art. 18 – Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Rennvereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist für das Rechnungswesen des Rennvereins verantwortlich. Er ist für das Leitbild, für die strategische Ausrichtung und für das von der Versammlung genehmigte Budget verantwortlich. Der Vorstand wählt die Geschäftsführer, Ressortleiter sowie Mitarbeiter und genehmigt Mandats- und Arbeitsverträge. Der Vorstand erstellt die Pflichtenhefter der Geschäftsführer, Ressortleiter und Mitarbeiter.

### **Art. 19 – Vertretung des Rennvereins**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Vorstand jeweils zu Zweien. Der Vorstand erteilt den Geschäftsführern für Geschäfte in dessen Kompetenz gemäss Pflichtenheft die Unterschriftsberechtigung mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu Zweien.

### **Art. 20 – Einberufung der Vorstandssitzungen**

Die Vorstandssitzungen sind spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin durch den Vorstandspräsidenten, und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten unter Angabe des Ortes und der Zeit der Vorstandssitzung sowie der Traktanden einzuberufen.

Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit hat der Vorstandspräsident den Stichentscheid.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit persönlich aus; die Möglichkeit, sich bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen, besteht nicht.

## **Art. 21– Leitung der Vorstandssitzungen**

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandspräsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandspräsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern rasch möglichst zuzustellen ist.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächstfolgenden Vorstandssitzung beanstandet wird.

## **Art. 22- Ausstand**

Beschlüsse, welche für ein oder mehrere Vorstandsmitglieder ein Interessenskonflikt beinhalten werden unter Ausschluss des Stimmrechtes der betroffenen Vorstandsmitglieder gefällt.

### **c) Revisionsstelle**

## **Art. 23 Wahl einer Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

## **Art. 24 - Aufgabe**

Die Revisionsstelle hat das Rechnungswesen und die Jahresrechnung zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie kann diesen an der Generalversammlung mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Generalversammlung an die Revisionsstelle gerichtet werden.

## **IV. Allgemeines**

### **Art. 25 – Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni

### **Art. 26 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

### **Art. 27 – Statutenänderung**

Statutenänderungen können von der Generalversammlung beschlossen werden.

## **Art. 28 – Auflösung**

Die Auflösung des Rennvereins kann durch die Generalversammlung beschlossen werden

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Rennvereins ist gemäss Beschlüssen der Generalversammlung für Zwecke der örtlichen Pferdesportförderung zu verwenden oder zweckgebunden an Organisationen zu übertragen, die sich mit der Förderung des Pferdesportes befassen.

## **Art. 29 – Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 17. August 2016. Sie treten mit Beschlussfassung anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 27. September 2017 in Kraft.

St. Moritz, 28. September 2017

Der Vorstandspräsident



---

Thomas C. Walther

Der Vizepräsident



---

Gian Peter Niggi